

Freundeskreis Zwiesel e. V.

Vereinssatzung

in der Fassung der

4. Änderung vom 11.06.2024



Beschlossen in der Gründungsversammlung am 25.08.2006

1. Änderung durch Beschluss in der 2. Mitgliederversammlung am 05.10.2006
(Neufassung § 9 und § 11 Abs. 3.)
2. Änderung durch Beschluss in der 18. Mitgliederversammlung am 14.02.2011
(Neufassung § 4 Abs. 6 und im § 1, Abs. 1.)
3. Änderung durch Beschluss in der 39. Mitgliederversammlung am 08.03.2019
(Neufassung)
4. Änderung durch Beschluss in der 43. Mitgliederversammlung am 08.03.2024
(Neufassung § 8 Nr.1 f) und § 9 Nr. 1)

Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg am 17.11.2006 /
Registerblatt VR 200178.

Stand: 11.06.2024

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Freundeskreis Zwiesel e.V. und ist in das Vereinsregister unter VR 200178 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Brake (Unterweser).

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Eisstockschießsportes, Errichtung und Unterhaltung der Eisstockschießanlage, Beschaffung und Pflege von Sportgeräten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Dessen Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. § 110 BGB bleibt unberührt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind als Halbjahresbeitrag zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres für jeweils das laufende Halbjahr fällig.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem Beisitzer
 - f) Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der in Satz 1 genannten gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird aus der Mitte der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt über die Wahlzeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist weiter für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft
 1. Über Ehrungen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
 2. Ehrenmitglied des Vereins können Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 3. Ein Ehrenvorsitzender wird auf Vorschlag des Vorstandes mit zwei Drittel der Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
 4. Die Ehrungen werden in würdiger Form vorgenommen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zusätzliche Tagesordnungspunkte, die mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht wurden, hat der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung vorzulegen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ausreichend.
- (2) Satzungsänderungen und Anträge zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder zur Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl in ein Amt an, so ist für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (2) Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Eine Wahl muss dann geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dieses beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entscheidend sind nur Ja- oder Nein-Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) Für die Einberufung und Durchführung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gelten die Regelungen für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 16

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie bleiben über die Wahlzeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unmittelbar anschließend einmal für zwei weitere Jahre zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungslegung und den Geldverkehr für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu prüfen. Dazu sind den Kassenprüfern alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Brake e. V. (Empfänger), der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Bei einer Auflösung des Empfängers oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Empfängers fällt das Vermögen an die Stadt Brake, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§ 19

Haftungsausschluss im Innenverhältnis der Vereinsmitglieder

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.

Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 20

Salvatorische Klausel

Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB etc.) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten. Des Weiteren berechtigt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB, etc.) beanstandete Formulierungen entsprechend selbständig zu ändern und die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 21

Datenschutz im Verein

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszwecks personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.


(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.



Uwe Seyberth
Vorsitzender



Frank König
stellv. Vorsitzender



Björn Jacobitz
Kassenwart